
Entbindung der Schweigepflicht und Zustimmung zum fachlichen Austausch

Zur Planung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sind Gespräche unter Fachleuten der Schule und des Schulpsychologischen Dienstes nötig.

Damit diese Gespräche geführt werden können, ist eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die erziehungsberechtigte Person erforderlich. Diese beschränkt sich auf die direkt an der Förderung des Kindes beteiligten Personen. Weitere Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der erziehungsberechtigten Person informiert werden.

Alle Personen, die am fachlichen Austausch beteiligt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Schule verpflichtet sich, die Inhaber der elterlichen Sorge transparent über den Austausch zu informieren.

✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂

Entbindung der Schweigepflicht und Zustimmung zum fachlichen Austausch

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass zur schulischen Entwicklung ihres Kindes

Name

•

Vorname

•

Klassenlehrer/in

•

Klasse

•

der notwendige fachliche Austausch zwischen Schulleitung, Lehrpersonen und Fachleuten stattfinden kann.

Ort und Datum

•

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

•

Diese Abmachung gilt während der gesamten Schulzeit in Kölliken oder bis zu ihrem Widerruf.